



## Satzung

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberasbach**

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Stadt Oberasbach unterhält einen Friedhof, der sich in einen alten und einen neuen Teil gliedert. Die Friedhofsgebührensatzung ist für beide Friedhofsteile anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 3**

##### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- 1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Stadt erhebt:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Verwaltungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren
- 3) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Bezahlung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,

d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

- 4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 4

### Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für

a) einen Reihengrabplatz	1.327,-- Euro
b) einen Reihengrabplatz plus (neu)	2.277,-- Euro
c) einen Kindergrabplatz	380,-- Euro

- 2) Für Familien- und Urnengräber werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familiengrab	1.990,-- Euro
b) Familiendoppelgrab	3.980,-- Euro
c) Erdurnengrab	750,-- Euro
d) Urnenkammer (zweifach) einschl. Verschlussplatte	1.693,-- Euro
e) Urnenkammer (vierfach) einschl. Verschlussplatte	3.330,-- Euro
f) Urnengrabplatz Urnenwiese	614,-- Euro
g) Urnengrabplatz Baumbestattung	1.138,-- Euro
h) Urnengrabplatz Wiese am Bach	1.193,-- Euro

- 3) Die Grabgebühren werden mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Grabnutzungsrechts zur Zahlung fällig.
- 4) Das Grabnutzungsrecht kann längstens für 20 Jahre (Familien- oder Familiendoppelgräber), für 15 Jahre (Urnengräber oder Urnenkammern) oder für 10 Jahre (Kindergräber, Urnengrabplatz Baumbestattung und Wiese am Bach) verlängert werden. Bei der Verlängerung gelten folgende Gebühren:

Kindergrab	38,00 Euro / Jahr
Familiengrab	99,50 Euro / Jahr
Familien-Doppelgrab	199,00 Euro / Jahr
Erdurnengrab	50,00 Euro / Jahr
Urnenkammer (zweifach)	112,90 Euro / Jahr
Urnenkammer (vierfach)	222,00 Euro / Jahr
Urnengrabplatz Baumbestattung	113,80 Euro / Jahr
Urnengrabplatz Wiese am Bach	119,30 Euro / Jahr

## § 5

### Bestattungsgebühren

1. Die Gebühren für

- a) die Einsargung der Leiche,  
 b) die Tätigkeit der Leichenträger  
 sind an das durchführende Bestattungsinstitut zu entrichten.

## 2. Die Gebühren für

- a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,  
 b) die Überführung der Leiche vom Leichenhaus nach auswärts, sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.

## 3. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) bzw. die vorbereitenden und abschließenden Maßnahmen bei den Urnenstelen beträgt für:

a) Reihengräber	1.145,-- Euro
b) Kindergräber	891,-- Euro
c) Familiengräber bei einer Grabtiefe von 1,80 m	1.272,-- Euro
bei einer Grabtiefe von 2,60 m	1.551,-- Euro
d) Erdurnengräber, Baumbestattung, Urnengrabplatz anonyme Urnenwiese und Wiese am Bach (einschl. Aufbewahrung der Urne)	159,-- Euro
e) Urnenkammer (einschl. Aufbewahrung der Urne)	95,-- Euro
f) die Beisetzung einer Totgeburt	445,-- Euro

## 4. Die Gebühren für die Benutzung

a) der Leichenhalle (Kühlraum) betragen pro Tag (neu)	45,-- Euro (max. 225,-- Euro)
b) der Aussegnungshalle betragen	426,-- Euro
c) Verlängerungsgebühr Aussegnungshalle bei Trauerfeiern von außerordentlicher Dauer	170,-- Euro
d) des Verabschiedungsraumes (anlässlich einer Urnen- feier) betragen	213,-- Euro

**§ 6****Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben für

1. das Ausgraben einer Leiche aus 1,80 m Tiefe	1.272,-- Euro
das Ausgraben einer Leiche aus 2,60 m Tiefe	1.551,-- Euro
2. das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 1,80 m Tiefe	1.272,-- Euro
das Wiederbeisetzen einer Leiche bei 2,60 m Tiefe	1.551,-- Euro
3. das Ausgraben von Gebeinen aus 1,80 m Tiefe	1.272,-- Euro
das Ausgraben von Gebeinen aus 2,60 m Tiefe	1.551,-- Euro
4. das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 1,80 m Tiefe	1.272,-- Euro
das Wiederbeisetzen von Gebeinen in 2,60 m Tiefe	1.551,-- Euro
5. das Wiederbeisetzen von Gebeinen im Zusammenhang mit einer Bestattung	200,-- Euro
6. das Ausgraben einer Urne	159,-- Euro
7. offene Aufbahrung im Verabschiedungsraum	76,-- Euro
8. die Arbeiten der Verwaltung (Verwaltungsgebühr)	40,-- Euro
9. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 4 v.H. der Herstellungskosten, mindestens jedoch (Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet)	30,-- Euro
10. die Ausstellung bzw. Änderung eines Grabbriefes	20,-- Euro
11. Ausstellung eines Urnenannahmescheines	10,-- Euro

12. Gebühr für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zur Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof für 3 Jahre	75,-- Euro
13. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeit	200,-- Euro
14. Streifenfundamente für ein Familiengrab Streifenfundamente für ein Familiendoppelgrab (die Gebühren für die Streifenfundamente werden zusätzlich zu den Grabgebühren auf dem neuen Teil des Friedhofes erhoben)	173,50 Euro 347,-- Euro
15. Beschriften der Steintafel an der Gedenksäule Baumbestattung	141,-- Euro
16. Schrifftafel Urnengrabplatz Wiese am Bach und Wiesenfeld Reihengrab Plus inkl. Gravur und Anbringung	220,-- Euro
17. Entsorgung der Abdeckplatte der Urnennische	50,-- Euro

## § 7

### Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2021 außer Kraft.

Oberasbach, den 27. Mai 2025  
Stadt Oberasbach

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin